

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission des
Grossen Rates

zum

**Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz
betreffend die Tagesbetreuung von Kindern
(Nr. 9207)**

sowie

Bericht des Regierungsrates zu zwölf Anzügen,
einer Petition und einer Initiative

vom 18. August 2003 / 905639 / 905717 / 916025 / 916024 / 926664
926664 / 948312 / 006566 / 006658 / 006679
006679 / 016773 / 016954 / 017017 / 006624
962624

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 20. August 2003

I. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Im Februar 1999 legte der Regierungsrat ein Konzept zur Tagesbetreuung¹ von Kindern im Kanton Basel-Stadt für die Jahre 2000 bis 2002 (Ratschlag Nr. 8893) vor, der in der Grossratssitzung vom 14. April 1999 nach kurzer Eintretensdebatte einer 15-köpfigen Spezialkommission zur Behandlung und Berichterstattung überwiesen wurde. Die damalige Kommission behandelte das Geschäft in 22 Sitzungen und führte dabei umfassende Hearings durch. Am 14. Dezember 2000 wurde der Ratschlag auf Antrag der Spezialkommission an den Regierungsrat zurückgewiesen (Bericht Nr. 9019 vom 16. Oktober 2000). Die Notwendigkeit, die Tagesbetreuung von Kindern durch den Kanton sicherzustellen, war unbestritten. Zu unklar war hingegen, ob mit dem vorgesehenen Rahmenkredit tatsächlich eine effiziente Mittelverwendung möglich sei. Zudem fehlten Instrumente für Bedarfsplanung, Steuerung und Qualitätsmanagement.

Die Rückweisung des alten Konzeptes wurde vom Erziehungsdepartement als Chance wahrgenommen. So leitete der Regierungsrat in der Folge Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Tagesbetreuungsbereich (fehlende Plätze und dadurch lange Wartelisten) ein. Im Frühjahr 2001 wurde im Erziehungsdepartement eine eigene Abteilung Tagesbetreuung gebildet. Ihre Hauptaufgabe ist die Aufsicht, Planung, Steuerung und Bewilligung des staatlichen und nichtstaatlichen Angebotes. Der Kanton ist dadurch auch vermehrt für die Qualitätssicherung der verschiedenen, sich ergänzenden Angebote verantwortlich.

2. Stellenwert der Tagesbetreuung

Obwohl der Bundesrat im Dezember 2002 – beschränkt auf vier Jahre – 200 Millionen² Franken zur Schaffung von neuen Tagesheimplätzen bewilligt hat, bleibt die Tagesbetreuung grundsätzlich eine kantonale Aufgabe. Mit der Schaffung von vielfältigen Betreuungsangeboten kann den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Mit einem Gesetz werden dazu Leitplanken gesetzt.

Die gesetzliche Basis für die Tagesbetreuung ist heute im Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 ausschliesslich für Kinder und Jugendliche gegeben, die ohne Tagesbetreuungsangebote gefährdet wären. Die Entwicklung in unserer Gesellschaft in den letzten zwei Jahrzehnten verlangt eine Ausdehnung des Tagesbetreuungsangebotes sowohl für Kinder von Eltern, die aus ökonomischer Notwendigkeit einer Erwerbsarbeit nachgehen müssen, als auch für Kinder mit Eltern, die ohne finanzielle Not arbeiten wollen oder noch in Ausbildung sind.

Das Familienbild wird geprägt durch den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft bezüglich Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Haus- und Erwerbsarbeit. Mit dem Tagesbetreuungsgesetz kann auch ermöglicht werden, dass Mütter mit

¹ Als Tagesbetreuung wird im folgenden immer die ausserfamiliäre Betreuung verstanden

² vgl. Artikel in der BAZ vom 4. August 2003 S. 5: „1230 Krippenplätze dank Bundeshilfe“

qualifizierter Berufsausbildung dem Arbeitsmarkt erhalten bleiben. So betrachtet entspricht die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung auch den Anliegen des Gleichstellungsauftrags und leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Integration von Kindern unterschiedlicher Herkunft: Kinder aus Klein- und /Einkinderfamilien, aber auch aus anderen Sprach- und Kulturkreisen.

In letzter Zeit wurde auch aus Kreisen der Arbeitgeberschaft der Wunsch nach Förderung der Tagesbetreuung geäußert. International tätige Firmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt bringen hochqualifizierte und gutverdienende Angestellte mit ihren Familien vorwiegend aus englischsprachigen und skandinavischen Ländern, wo die Institution „day-care“ eine Selbstverständlichkeit ist, zu uns. Eine gut funktionierende und qualitativ hochstehende Tagesbetreuung bedeutet daher auch einen Standortvorteil für unsern Kanton.

II. Vorgehen der Kommission

Bereits im Januar 2002 wurde die Bildungs- und Kulturkommission im Sinne einer mündlichen Vernehmlassung über den geplanten Gesetzesentwurf orientiert. Am 8. Dezember 2002 wurde der Ratschlag mit dem entsprechenden Gesetz und weiteren politischen Vorstößen dann vom Büro des Grossen Rates an die BKK überwiesen. Sie behandelte das vorliegende Geschäft zwischen Januar und August 2003 in insgesamt sieben Sitzungen, unter Anwesenheit von Regierungsrat Dr. Christoph Eymann, Anita Joss, Leiterin Ressort Dienste, und Dr. Cornelia Conzelmann, Leiterin Abteilung Tagesbetreuung. Auf Hearings wurde verzichtet, da einerseits das durch das Departement durchgeführte Vernehmlassungsverfahren Möglichkeit zur Anhörung der verschiedenen Standpunkte bot, andererseits die grossräthliche Spezialkommission diese bereits in extensiver Weise durchgeführt hatte.

Nach Abschluss der ersten Lesung führte die Kommission eine zweite Lesung des Gesetzes durch, um allfällige Diskussionspunkte in Rückkommensanträgen zu bereinigen. Im übrigen nahm sie Stellung zu der Initiative, den eingereichten Anzügen und zur Petition.

Zwischen völliger Ablehnung eines neuen Gesetzes auf der einen Seite (keine weitere Mehrbelastung des Staates) und der Forderung nach Verankerung eines Anspruchs im Sinne der Kinderbetreuungsinitiative auf der anderen Seite herrschte in der Kommission ein sehr grosses Spannungsfeld der Meinungen. Die Diskussion war aber stets engagiert, sachbezogen und konstruktiv, so dass letztlich weitgehender Konsens im inhaltlich und politisch Machbaren gefunden werden konnte.

Das Protokoll führte wiederum in sehr effizienter Art und Weise André Salvisberg.

III. Gesetzesvorlage

Bisherige Grundlage für den Anspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz war, wie bereits erwähnt, das kantonale Jugendhilfegesetz vom 17. Oktober 1984, das Plätze eigentlich nur für gefährdete Jugendliche vorsieht.

Das neue Gesetz hat das Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten sicherzustellen. Mit der Erweiterung des Angebotes soll die Tagesbetreuung nun auch Kindern mit unterschiedlichem familiären, sozialen und kulturellen Hintergrund zugänglich sein.

Das Gesetz ist mit seinen 19 Paragraphen als Rahmengesetz allgemein gehalten und schlank formuliert. In der Verordnung werden weitere wichtige Punkte geregelt. (u.a. Angebot, Bewilligungsvoraussetzungen, Aufsicht, Planung und Datenbearbeitung, Beiträge des Kantons, Indikationsliste für Subventionen, Öffnungszeiten, etc.) Um auf gesellschaftliche Veränderungen flexibel reagieren zu können, werden viele angesprochene Punkte nicht gesetzlich festgelegt.

Zur Zeit der Gesetzesbehandlung in der Kommission lag die Verordnung erst im Konzept vor; es werden Anregungen aus Kommissionsmitte in der Verordnung darin aufgenommen werden.

Parallel zur Gesetzesdiskussion werden neue Leistungsvereinbarungen aufgrund eines einheitlichen Modells erarbeitet. Das neue Finanzierungsmodell soll bei vergleichbaren Preisen die Qualität der Tagesbetreuung in allen subventionierten Institutionen sichern.

IV. Wesentliche Diskussionspunkte

1. Gesellschaftlicher Wandel

Hauptzweck der Tagesbetreuung ist die Förderung und Erziehung von Kindern, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Familie geboten werden kann. Die Vorstellung, dass vor allem die Mutter generell zu Hause ist und die Betreuung der Kinder wahrnimmt, bildet nur einen Teil der gesellschaftlichen Realität. In vielen Familien müssen aus finanziellen Gründen beide Eltern ausser Haus arbeiten. Zudem wollen viele Frauen, die heute mit einer besseren Ausbildung auch grössere Berufschancen haben, nach wenigen Jahren der Kinderbetreuung wiederum beruflich tätig sein. Dazu kommen vermehrt Einelternfamilien. Für sie ist eine verlässliche Tagesbetreuung existentiell notwendig.

2. Anspruch auf einen Platz

Zur Zeit besteht eine Warteliste von rund 90 Kindern, dies ist wesentlich weniger als bei Erarbeitung von Ratschlag und Gesetzesentwurf. Gründe dafür sind die gegenwärtig schwierige Wirtschaftssituation, die grössere Nachfrage nach Teilzeitbetreuung, die Entlastung durch die Einführung von Blockzeiten und Mittagstischen sowie die Schaffung neuer Plätze.³

Auch im vorliegenden Gesetz wird - entgegen der Forderung eines Initiativkomitees - kein Rechtsanspruch definiert, wie dies z.Bsp. der Kanton Fribourg kennt. Der Staat kann demnach auch mit diesem Gesetz nicht verpflichtet werden, ein ausreichendes Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung des Staates wäre ein ungedeckter Check, da

³ vor allem im nichtsubventionierten Bereich

Plätze für alle gar nicht finanzierbar wären. Ein einklagbares Recht auf Tagesbetreuung würde die ständige Bereithaltung leerer Plätze erfordern.

Eine Zusammenarbeit mit verschiedenen privaten Trägerschaften⁴, wie sie sich heute sehr bewährt hat, wäre damit kaum mehr möglich. Vielmehr müssten staatliche Institutionen die notwendigen Plätze garantieren und jederzeit zur Verfügung stellen. Damit würde die Selbstorganisation und die Vernetzung innerhalb der Verwandtschaft und Nachbarschaft in den Hintergrund treten, was nicht in öffentlichem Interesse liegen kann.

Ein entsprechender Antrag auf Sicherstellung eines Betreuungsplatzes wurde in der Kommission abgelehnt.

3. Öffnungszeiten und Wohnortnähe

Sinngemäss steht im Gesetz, dass die Öffnungszeiten kindgerecht sein sollen. In Anbetracht einer gesteigerten Mobilität und Flexibilität in der Arbeitswelt werden auch die Arbeitszeiten variabler. Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Arbeitszeiten (z.Bsp. Mitarbeitende im Gesundheitswesen, Verkaufspersonal etc.) ist zwar notwendig, dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass die Öffnungszeiten dem Wohl des Kindes Rechnung tragen sollen. Durch die bedürfnisgerechte Ausgestaltung kann dies erreicht werden.

Tagesbetreuung soll weiterhin wenn immer möglich in Wohnortnähe angeboten werden.

4. Förderung der Integration und des Spracherwerbs

Tagesbetreuung ist kein Notbehelf, sondern ein Mittel zur Förderung und Integration. Derzeit ist das Jugendhilfegesetz der Rahmen für die Integration. Der vorgeschlagene Zweckartikel (§ 2) besagt, dass auch Integrationsanliegen ein Grund für den Eintritt ins Tagesheim sein können. Das Tagesheim kann fremdsprachigen Kindern im Vorschulalter eine gute Vorbereitung und Starthilfe für Kindergarten und Schule sein, wenn es sonst keine Alternative⁵ für den Spracherwerb gibt. Deswegen soll die Integration auf die Indikationsliste in der Verordnung gesetzt werden.

5. Beiträge an die Betreuung in der Familie

Hier stellt sich die Frage, ob dies materiell überhaupt ins Gesetz gehört. Mit Blick auf dessen Vollständigkeit kann dies bejaht werden. Derzeit werden rund dreissig Familien mit hundert Kindern unterstützt. Im Budget sind dafür Fr. 480'000.- eingestellt. Auf diese Form der Unterstützung wird nur in Beratungsgesprächen hingewiesen, da es sich um ein für den Staat kostengünstiges, aber begrenztes Angebot handelt, das an Stelle einer teuren ausserfamiliären Betreuung treten kann. Ohne diese Unterstützung würden sicherlich einige Familien von der Sozialhilfe abhängig.

⁴ unter privaten Trägerschaften werden subventionierte Institutionen gemeint

⁵ z.Bsp. Spielgruppe, Tagesmutter

6. Berechnung der Elternbeiträge

Bis jetzt berechneten die jeweiligen Heimleitungen monatlich zu bezahlenden Elterbeiträge. Durch die oft ändernden Lebens- und Arbeitssituationen erhöhte sich in den letzten Jahren zwar der administrative Aufwand. Dafür ergab sich aber immer wieder die Möglichkeit, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, zum Teil auch über das Finanzielle hinaus. Der Entscheid, welche Stelle in Zukunft die Berechnung vornehmen wird, ist noch nicht gefallen.

Die Erhebung der Elternbeiträge soll auf Grund von Steuerdaten (Einkommen und Vermögen) erfolgen, zentralisiert und vereinfacht werden, wie dies bereits im Altersbereich üblich ist. Ziel ist auch eine Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlage.

Denkbar ist deshalb in Zukunft auch eine zentrale Lösung im Departement, wobei der Stellenplafond dafür nicht angehoben werden soll. Die Leitungen der Tagesheime könnten dadurch entlastet werden. Zudem erlaubt es eine Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen. Das Inkasso soll aber bei den Heimleitungen belassen werden.

7. Beteiligung der Wirtschaft

Obwohl der Schweizerische Arbeitsgeberverband sich öffentlich für ein verstärktes Engagement in der Tagesbetreuung stark gemacht hat, ist die Wirtschaft trotz intensiver Bemühungen des Departementes bisher nicht gewillt, sich finanziell an der kantonalen Tagesbetreuung zu beteiligen. Sie argumentiert, dass eine Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung von Tagesheimplätzen die Rahmenbedingungen von Basel-Stadt gegenüber Nachbarkantonen, die eine solche Pflicht nicht kennen, verschlechtern würde.

Gemäss Vorschlag des Erziehungsdepartementes sollten Firmen pro 100 Arbeitsstellen einen Platz finanzieren, wodurch Kleinfirmen nicht betroffen wären. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass die Arbeitgeber eine gesetzliche Verpflichtung ablehnen und ein Mitmachen nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Die Haltung der Wirtschaft mag enttäuschend sein; eine gesetzlich verankerte Verpflichtung erscheint aber politisch nicht durchsetzbar. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Antrag auf Firmenbeteiligung in der Kommission auch mehrheitlich abgelehnt.

Positiv zu werten ist, dass insbesondere die Grossbetriebe aus eigenem Antrieb neue Tagesheimplätze (Chemie) geschaffen oder sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben.

Nicht zu übersehen ist, dass sich die Wirtschaftslage seit der Vorbereitung des Gesetzes massiv verändert hat. In Zeiten von Arbeitsmangel und Stellenabbau tritt das Anliegen einer breit abgestützten Kinderbetreuung für viele wieder in den Hintergrund.

8. Förderung der Berufsausbildung in den subventionierten Heimen

Das Erziehungsdepartement, die Tagesheime und ihre Trägerschaften haben ein vitales Interesse an der Ausbildung des nötigen Berufsmachwuchses, doch können Institutionen nicht verpflichtet werden, Ausbildungsplätze anzubieten. Eine Verpflichtung könnte zur Folge haben,

dass kleinere Heime ohne Ausbildungsmöglichkeiten keine Subventionen mehr erhalten würden.

Mit knapper Mehrheit hat sich die Kommission in § 7 Abs. 2 gegen eine gesetzliche Formulierung für die Ausbildung von Berufsnachweis in subventionierten Tagesbetreuungsinstitutionen ausgesprochen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Forderung nicht in irgendeiner Form in die Verordnung aufgenommen werden kann.

9. Verhältnis zu den Landgemeinden

Riehen und Bettingen konnten sich im Vernehmlassungsverfahren zu diesem Gesetz äussern und sind mit dem vorgeschlagenen § 3 einverstanden. Die beiden Landgemeinden haben die Möglichkeit, eigene Verordnungen aufzustellen, die ihrer Besonderheit Rechnung tragen. Der Kanton will flexibel sein und nicht diktieren. Aufsicht und Bewilligung bleiben hingegen beim Kanton.

V. Zu den einzelnen Paragraphen:

Das Gesetz wurde vorwiegend in der vom Regierungsrat vorgelegten Form belassen, hingegen wurden im Konsens mit Vertreterinnen und dem Vorstehender des Erziehungsdepartementes einige redaktionelle Verbesserungen angebracht. Im Einzelnen wurden folgende Paragraphen verändert:

§ 1 Gegenstand

Abs. 1

Das Wort *die Förderung* wird durch das Verb *fördert* ersetzt. Im weitem ersetzt die Kommission das Wort *bereitzustellen*, durch das Wort „*sicherzustellen*“. Das Wort „*sicherstellen*“ soll aber nicht zu einer Einklagbarkeit eines Betreuungsplatzes führen, sondern lediglich das verstärkte Engagement des Staates, resp. die Ernsthaftigkeit des Bemühens in diesem Bereich aufzeigen. Die jetzige Formulierung bedeutet, dass der Kanton aufgrund einer neuen Bedarfsanalyse genug Plätze schaffen will. Betreuungsplätze „auf Vorrat“ soll es nicht geben.

§ 4 Angebot

Abs. 3

Um den unterschiedlichen Arbeitszeiten und nicht nur den Kindergarten- und Schulunterrichtszeiten Rechnung zu tragen, wird neu der Satz eingefügt: *Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet*. Gestrichen wird der Satz: *Es ist auf die Kindergarten und Schulunterrichtszeiten abgestimmt*.

§ 7 Abs. 2 Subventionen an Trägerschaften und

§ 9 Abs. 1 Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Heimen

Das Wort *Öffnungszeiten* wird durch das Wort *Mindestöffnungszeiten* ersetzt.

VI. Stellungnahme zu weiteren politischen Vorstössen

1. 12 Anzüge

Seit 1990 wurden im Grossen Rat 12 Anzüge eingereicht, die sich alle mit familienergänzenden Kinderbetreuungsformen befassen. Diese Anzüge wurden vom Grossen Rat immer wieder stehen gelassen. Die Regierung beantragt in ihrem Ratschlag 9207 alle Anzüge abzuschreiben.

Die BKK kann sich bei jeweils äussert knappem Abstimmungen bei elf Anzügen diesem Antrag anschliessen und meint, dass mit der Vorlage des neuen Tagesbetreuungsgesetzes viele Anliegen der Anzugstellenden geprüft und dass dazu im regierungsrätlichen Ratschlag umfassend berichtet worden ist.

Einzig der Anzug A. Fetz und Konsorten betreffend Einführung von Frühkindergärten im Kanton Basel-Stadt nach dem Tessiner Modell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll weiterhin stehen gelassen werden, da es sich hier vorwiegend um ein Problem handelt, das vorschulische Belange betrifft.

2. Petition 153 „Mehr Tagesschulen für Basel“ dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen am 25. Oktober 2001

Der Ratschlag betreffend Gesetz und Entwurf betreffend die Tagesbetreuung von Kindern kann im Sinne eines Berichtes zur Petition zur Kenntnis genommen und als erledigt erklärt werden. Auch dieser Antrag fiel in der Kommission bei äussert knappem Entscheid. Eine grosse Minderheit hätte diese Petition gerne an die Regierung zur erneuten Berichterstattung zurück gewiesen.

3. Initiative zur Kinderbetreuung

Die im Jahr 1996 eingereichte unformulierte Initiative „zur Kinderbetreuung“ gab den Anstoss für die Entwicklung der Vorschläge. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht einem indirekten Gegenvorschlag zur Kindesbetreuungsinitiative.

Die Hauptanliegen der Initiantinnen und Initianten (Unterstützung der Familien, Schaffen eines vielfältigen Netzes von Betreuungsangeboten, Koordination privater Institutionen, angemessene Elternbeiträge) werden aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz und eine gesetzlich festgelegte Mitbeteiligung der Arbeitgeber/-innen lehnt eine Kommissionsmehrheit ab.

Die Initiative ist dem Volk mit dem Antrag auf Ablehnung vorzulegen, sofern kein Rückzug durch das Initiativkomitee erfolgt.

VII. Schlussfolgerung

Die überwiegende Mehrheit der Bildungs- und Kulturkommission ist wie der Regierungsrat der Meinung, dass mit der Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Basis für eine zukunftsorientierte Ausgestaltung der Tagesbetreuung von Kindern in Basel-Stadt gelegt wird. Mit der Schaffung eines eigenen Gesetzes stützt sich die Tagesbetreuung nicht mehr auf das

Jugendhilfegesetz aus dem Jahre 1984 und ist somit nicht mehr nur fürsorgerisch ausgerichtet. Das neue Gesetz trägt den heutigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung.

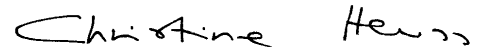
IIX. Anträge an den Grossen Rat

1. Gesetz
Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit dreizehn gegen zwei Stimmen dem vorgelegten Gesetzesentwurf betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) samt den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.
2. Initiative
Mit sehr knappem Entscheid beantragt sie, die Initiative zur Kindesbetreuung dem Volk mit Empfehlung auf Ablehnung vorzulegen, sofern kein Rückzug durch das Initiativkomitee erfolgt.
3. Anzüge
Die BKK empfiehlt, folgende Anzüge als erledigt abzuschreiben:
 - Ch. Wirz und Konsorten betreffend Einführung von Mittagstischen für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe
 - Th. Zigerlig und Konsorten betreffend Tagesbetreuungsplätze für Kinder
 - H.J. Bernoulli und Konsorten betreffend Personalsituation im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern
 - H.J. Bernoulli und Konsorten betreffend Verbesserungen im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern
 - Ch. Wirz betreffend Gesamtkonzept Kinderbetreuung Kanton Basel-Stadt
 - H.J. Bernoulli und Konsorten betreffend einer Kostenanalyse und Angebotsoptimierung im Bereich der familienexternen Tagesbetreuung von Schulkindern und Kindern im Vorschulalter
 - L. Trevisan und Konsorten betreffend Angebot für den Spracherwerb von fremdsprachigen Kindern im Vorschulalter
 - D. Gysin und Konsorten betreffend Tagesheimbetreuung für verhaltensauffällige und leichtbehinderte Kinder
 - L. Bosmans und Konsorten betreffend Einrichtung von Tageskindergärten
 - Prof. Dr. P. Wick und Konsorten betreffend Tagesbetreuung von Kindern
 - A. von Bidder und Konsorten betreffend Einführung eines Mittagstisches auf der obligatorischen Schulstufe

und folgenden Anzug stehen zu lassen:
A. Fetz und Konsorten betreffend Einführung von Frühkindergärten im Kanton Basel-Stadt nach dem Tessiner Modell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Petition
Schliesslich beantragt die BKK, vom Ratschlag der Regierung im Sinne eines Berichtes zur Petition „Mehr Tagesschulen für Basel“ Kenntnis zu nehmen und als erledigt abzuschreiben.

In ihrer Sitzung vom 18. August 2003 hat sie diesen Bericht einstimmig bei zwei Enthaltungen genehmigt und ihre Präsidentin als Referentin bestimmt.

Für die Bildungs- und Kulturkommission
Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, reading "Christine Heuss". The script is cursive and fluid, with the first name and last name clearly distinguishable.

Dr. Christine Heuss

Basel, 18. August 2003

GROSSRATSBESCHLUSS

betreffend

die Initiative „zur Kinderbetreuung“

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Bildungs- und Kulturkommission, beschliesst:

://: Die von 4287 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte „Initiative zur Kinderbetreuung“ wird gemäss § 21 Abs. 3 IRG den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung vorgelegt.

Der Text der Initiative lautet wie folgt:

„Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen im Sinne einer unformulierten Initiative gemäss § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 das Begehren, der Grosse Rat möge einen Erlass mit folgendem Inhalt beschliessen:

Jedes Kind hat das Recht auf eine seinem Alter entsprechende Betreuung. Die Wahl der Betreuungsform liegt im Verantwortungsbereich der Familien.

Der Kanton unterstützt die Familien bei der Betreuungsaufgabe und ergänzt diese. Der Kanton sorgt für ein ausreichendes und vielfältiges Netz von Betreuungsangeboten. Er koordiniert dabei private Institutionen, Elterninitiativen, betriebliche Angebote sowie schulische Einrichtungen und ergänzt diese wo nötig mit staatlichen Betreuungsangeboten.

Bei der Finanzierung des gesamten Kinderbetreuungsbereiches ist eine angemessene Mischfinanzierung zwischen Mitteln der öffentlichen Hand, Beiträgen der Eltern und Aufwendungen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen anzustreben. Die Elternbeiträge werden nach dem Einkommen der Eltern abgestuft und müssen für diese finanziell tragbar sein.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889⁶, beschliesst auf Antrag *der Bildungs- und Kulturkommission* folgendes Gesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt und *fördert die* familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern, mit dem Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten *sicherzustellen*.

² Kanton, Gemeinden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fördern die Tagesbetreuung durch eigene Angebote, durch die Zusprache finanzieller Mittel oder auf andere Art.

Zweck

§ 2. Die Tagesbetreuung unterstützt die Familie bei ihrer Betreuungsaufgabe, fördert Kinder in ihrer Entwicklung von Grundkompetenzen, verbessert die Integration und trägt zur Chancengleichheit bei.

² Sie ermöglicht Eltern Erwerbsarbeit, den Erhalt und die Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen und öffentlichen Bereich.

³ Sie unterstützt Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.

Verhältnis zu den Landgemeinden

§ 3. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können eigene Angebote führen, private Angebote unterstützen oder sich anteilmässig an den Kosten beteiligen.

² Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen erfolgt auf vertraglicher Basis. Für den Kanton handelt das zuständige Departement.

Angebot

§ 4. Das zuständige Departement plant unter Einbezug der Landgemeinden das Angebot der Tagesbetreuung.

² Zum Angebot der Tagesbetreuung gehören insbesondere:

- Tages- und Halbtagesheime,
- Tagesfamilien,
- Tagesschulen,
- Mittagstische und

⁶ SG 111.100

- Nachmittagshorte.

³ Das Angebot verteilt sich auf die Quartiere der Stadt und der Landgemeinden. *Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet.*

⁴ Ausser den Tagesschulen wird das Angebot in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

II. FÖRDERUNG DURCH FINANZIELLE MITTEL

1. Finanzierung durch Kanton und Landgemeinden

Allgemeine Voraussetzungen

§ 5. Unterstützt werden können Trägerschaften für die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Tagesbetreuungsplätze sind auf dem Kantonsgebiet anzubieten.

² Weiter können Eltern unterstützt werden, die im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben.

§ 6. Beiträge an subventionierte Trägerschaften und nicht subventionierte Institutionen werden für Kinder bis 14 Jahre gewährt.

² Beiträge können ausnahmsweise bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit gewährt werden.

Subventionen an Trägerschaften

§ 7. Beiträge können Trägerschaften in der Form von Subventionen zugesprochen werden, wenn:

- | | |
|---|----------------------------------|
| * | eine Nachfrage nach ihren |
| * | Tagesbetreuungsplätzen besteht, |
| * | die Trägerschaft nicht |
| * | gewinnorientiert arbeitet, |
| * | die Qualität der Betreuung |
| * | gewährleistet ist, |
| * | die <i>Mindestöffnungszeiten</i> |

eingehalten werden.

² Tagesschulen, Tages- und Halbtagesheime haben darüber hinaus den Anforderungen insbesondere im Bereich der Integration, Sprachförderung und der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern angemessen Rechnung zu tragen.

§ 8. Mit den Subventionen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

² Für die Betreuung von behinderten Kindern und Kindern, welche auf Grund des Gesetzes betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 aufgenommen werden, können die Beiträge gemäss Abs. 1 angemessen erhöht werden.

Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Institutionen

§ 9. Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer nicht subventionierten Institution eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Beiträgen zugesprochen werden, wenn:

- * die Institution über eine Bewilligung verfügt,
- * sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- * sie über eine transparente Rechnungslegung verfügt,
- * die Lohnansätze nicht höher sind als die kantonalen Ansätze,
- * die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu entrichten,
- * eine Platzierungsindikation gegeben ist (z. B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Indikation gemäss dem Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984),
- * die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- * die *Mindestöffnungszeiten* eingehalten werden .

² Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze.

³ Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Institution ausgerichtet.

Beiträge an die Betreuung in der Familie

§ 10. Betreuen Eltern, die aus finanziellen Gründen auf eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit angewiesen wären, ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder selber, können ihnen auf Antrag hin Beiträge gewährt werden.

² Die Höhe der Direktunterstützung richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie entspricht höchstens dem Betrag, der für die Betreuung an einem nicht subventionierten Tagesbetreuungsplatz aufgewendet werden müsste.

2. Finanzierung durch die Eltern

§ 11. Für öffentliche und subventionierte Tagesbetreuungsplätze richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.

² Das zuständige Departement bezeichnet die für die Berechnungen und das Inkasso der Elternbeiträge zuständigen Stellen.

III. FÖRDERUNG AUF ANDERE ART

Unterstützungsleistungen an Institutionen und Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber

§ 12. Das zuständige Departement kann im Bereich der Tagesbetreuung tätige Institutionen und Personen sowie Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, für Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tagesbetreuungsplätze anzubieten, unterstützen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Koordination und Beratung, Vermittlung von geeigneten Räumen sowie Förderung von Fort- und Weiterbildung.

² Für diese Leistungen können Gebühren erhoben werden.

Beratung und Vermittlung

§ 13. Das zuständige Departement berät die Eltern bezüglich der Angebote der Tagesbetreuung und der Direktunterstützung. Es ist ihnen bei der Vermittlung eines geeigneten Betreuungsangebotes behilflich.

² Das zuständige Departement kann diese Aufgaben delegieren.

IV. BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

§ 14. Die Betreuung von Kindern ausserhalb des Elternhauses unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht des zuständigen Departements. Die Voraussetzungen werden in der Verordnung näher ausgeführt.

² Das zuständige Departement kann das Erteilen der Bewilligung einer geeigneten Institution übertragen.

V. DATENSCHUTZ

Datenbearbeitung

§ 15. Das zuständige Departement erfasst die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneten Daten. Diese können auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Für die Bearbeitung der Daten ist das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 massgebend.

Schweigepflicht

§ 16. Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, dazu beigezogen werden oder als Verantwortliche oder Mitarbeitende einer Trägerschaft über Sonderwissen verfügen, haben über Tatsachen und Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgabe bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

² Auskünfte sind zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

VI. RECHTSPFLEGE

Rechtsmittel

§ 17. Gegen kantonale Verfügungen, welche gemäss diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ergehen, steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

² Die Gemeinden ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung an den Regierungsrat rekuriert werden.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

§ 18. Aktuelle Subventionsverhältnisse können bis zu deren zeitlichem Ablauf bestehen bleiben.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.